

# Gesetz- und Verordnungsblatt



Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin  
Herausgeber: Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung

77. Jahrgang Nr. 28

Berlin, den 15. April 2021

03227

6.4.2021	<b>Gesetz zur Sicherstellung der personalvertretungsrechtlichen Interessenvertretung in der Berliner Landesverwaltung</b> . . . . .	362
	2035-1	
6.4.2021	<b>Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Kooperationsplattform der Berlin University Alliance</b> . . . . .	363
	221-31	
6.4.2021	<b>Erstes Gesetz zur Änderung des Landesseilbahngesetzes</b> . . . . .	364
	930-5	
30.3.2021	Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans I-218-1 im Bezirk Mitte, Ortsteil Mitte. . . . .	368
11.4.2021	Bekanntmachung der Achten Verordnung zur Änderung der Schul-Hygiene-Covid-19-Verordnung . . .	369
	2126-17	

**Wolters Kluwer Deutschland GmbH**  
**Wolters-Kluwer-Straße 1 • 50354 Hürth**  
**Postvertriebsstück • 03227 • Entgelt bezahlt • Deutsche Post AG**

**Herausgeber:**

Senatsverwaltung für Justiz,  
 Verbraucherschutz und Antidiskriminierung,  
 Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin

**Redaktion:**

Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin  
 Telefon: 030/9013 3380, Telefax: 030/9013 2000  
 E-Mail: gvbl@senjustva.berlin.de  
 Internet: www.berlin.de/senjustva

**Verlag und Vertrieb:**

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Wolters-Kluwer-Straße 1, 50354 Hürth  
 Telefon: 02233/3760-7000, Telefax 02233/3760-7201  
 Kundenservice: Telefon 02631/801-2222,  
 E-Mail: info-wkd@wolterskluwer.com  
 www.wolterskluwer.com, www.wolterskluwer.de

**Druck:**

Druckhaus Tecklenborg, Siemensstraße 4, 48565 Steinfurt

**Bezugspreis:**

Vierteljährlich 17,40 € inkl. Versand und MwSt. bei sechswöchiger Kündigungsfrist zum Quartalsende. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten. Der angewandte Steuersatz beträgt 7% für das Printprodukt und 19% für die Online-Komponente. Laufender Bezug und Einzelhefte durch den Verlag. Preis dieses Heftes 3,20 €

**Gesetz****zur Sicherstellung der personalvertretungsrechtlichen  
Interessenvertretung in der Berliner Landesverwaltung**

Vom 6. April 2021

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**  
**Änderung des**  
**Personalvertretungsgesetzes**

Das Personalvertretungsgesetz in der Fassung vom 14. Juli 1994 (GVBl. S. 337; 1995 S. 24), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 2. Dezember 2020 (GVBl. S. 1430) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 32 wird folgender Absatz 3 angefügt:
 

„(3) Die oder der Vorsitzende des Personalrats kann Sitzungen und Beschlussfassungen mittels Video- oder Telefonkonferenz durchführen lassen, wenn

  1. vorhandene Einrichtungen genutzt werden, die durch die Dienststelle zur dienstlichen Nutzung freigegeben sind,
  2. nicht mindestens 25 Prozent der Mitglieder des Personalrats binnen einer Frist von drei Tagen ab dem Zugang der Ladung gegenüber der oder dem Vorsitzenden schriftlich widersprechen und
  3. der Personalrat und jedes einzelne Mitglied geeignete organisatorische Maßnahmen trifft, um sicherzustellen, dass Unberechtigte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können.

Eine über § 37 Absatz 1 hinausgehende Aufzeichnung ist unzulässig. Personalratsmitglieder, die mittels Video- oder Telefonkonferenz an Sitzungen teilnehmen, gelten als anwesend im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 und des Absatzes 2 Satz 1. § 37 Absatz 1 Satz 3 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die oder der Vorsitzende vor Beginn der Beratung die zugeschalteten Personalratsmitglieder feststellt und in die Anwesenheitsliste einträgt.“

2. § 83 wird wie folgt geändert:
  - a) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:
 

„(3) Die oder der Vorsitzende der Einigungsstelle kann Verhandlungen und Beschlussfassungen mittels Videokonferenz durchführen lassen, wenn

    1. vorhandene Einrichtungen genutzt werden, die durch die Dienststelle zur dienstlichen Nutzung freigegeben sind,

2. nicht mindestens eine Beisitzerin oder ein Beisitzer oder einer der Beteiligten binnen einer Frist von drei Tagen ab dem Zugang der Ladung gegenüber der oder dem Vorsitzenden schriftlich widerspricht und
  3. die Einigungsstelle geeignete organisatorische Maßnahmen trifft, um sicherzustellen, dass Unberechtigte vom Inhalt der Verhandlung keine Kenntnis nehmen können.
- Eine über ein schriftliches Sitzungsprotokoll hinausgehende Aufzeichnung ist unzulässig. Die oder der Vorsitzende, die Beisitzerinnen und Beisitzer der Einigungsstelle sowie die Beteiligten und sonstigen Berechtigten, die mittels Videokonferenz an Verhandlungen und Beschlussfassungen teilnehmen, gelten als anwesend. Die oder der Vorsitzende hat die Anwesenheit vor Beginn der Verhandlung oder Beschlussfassung festzustellen und im Protokoll zu vermerken.“
- b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
3. § 97 wird wie folgt gefasst:

„§ 97

Soweit in diesem Gesetz elektronische Kommunikationsmöglichkeiten eröffnet werden, sind diese auch für Beschäftigte mit Behinderungen barrierefrei zugänglich und nutzbar zu gestalten.“

**Artikel 2**  
**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

(2) Artikel 1 Nummer 1 und 2 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft.

Berlin, den 6. April 2021

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin  
 Ralf W i e l a n d

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister  
 Michael M ü l l e r

**Erstes Gesetz**  
**zur Änderung des Gesetzes über**  
**die Kooperationsplattform der**  
**Berlin University Alliance**

Vom 6. April 2021

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**  
**Änderung des Gesetzes über die**  
**Kooperationsplattform der**  
**Berlin University Alliance**

Das Gesetz über die Kooperationsplattform der Berlin University Alliance vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 803) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:  
„Die Satzungen der Kooperationsplattform werden nach Kenntnisnahme und Stellungnahme durch den Beirat sowie die Akademischen Senate der Partner und den Fakultätsrat der Charité vom Vorstand erlassen.“
2. In § 15 Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „sechs“ durch das Wort „zwölf“ ersetzt.

**Artikel 2**  
**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 6. April 2021

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin  
Ralf W i e l a n d

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister  
Michael M ü l l e r

**Erstes Gesetz**  
**zur Änderung des Landesseilbahngesetzes**  
 Vom 6. April 2021

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**  
**Änderung des Landesseilbahngesetzes**

Das Landesseilbahngesetz vom 9. März 2004 (GVBl. S. 110), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25. September 2019 (GVBl. S. 612) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem Gesetz wird folgende Inhaltsübersicht vorangestellt:  
 „Inhaltsübersicht:  
**1. Abschnitt – Allgemeine Vorschriften**  
 § 1 Anwendungsbereich  
 § 2 Begriffe  
 § 3 Allgemeine Anforderungen und Pflichten  
**2. Abschnitt – Seilbahnen**  
 § 4 Genehmigung  
 § 5 Widerruf der Genehmigung  
 § 6 Planfeststellung und vorläufige Anordnung  
 § 7 Enteignung  
 § 8 Betriebsleiter  
 § 9 Eröffnung des Betriebs  
 § 10 Versicherungspflicht  
 § 11 Untersuchungspflicht, Auskunft und Nachschau  
 § 12 Instandhaltung, Wartung, Betriebskontrolle  
 § 13 Dokumentation  
**3. Abschnitt – Sonstige Bestimmungen**  
 § 14 Aufsicht  
 § 15 Zuständige Behörde  
 § 16 Rechtsverordnungen  
 § 17 Ordnungswidrigkeiten  
**4. Abschnitt – Schlussbestimmungen**  
 § 18 Übergangsbestimmungen  
 § 19 Inkrafttreten“
2. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 werden die Wörter „Seilbahnen, die dem Personenverkehr dienen“ durch die Wörter „Seilbahnen, die zur Beförderung von Personen oder Gütern entworfen sind, für Änderungen von Seilbahnen, für die eine neue Genehmigung erforderlich ist, und für Teilsysteme und Sicherheitsbauteile für diese Seilbahnen“ ersetzt.
  - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:  
 „1. Aufzüge, die unter die Richtlinie 2014/33/EU fallen,“
    - bb) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:  
 „3. Anlagen für land- und forstwirtschaftliche Zwecke,“
    - cc) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:  
 „4. fest stehende und verfahrbare Geräte, die ausschließlich für Freizeit- und Vergnügungszwecke und nicht

für die Beförderung von Personen entworfen wurden,“

- dd) In Nummer 5 werden die Wörter „sowie zu industriellen Zwecken genutzte Anlagen“ gestrichen.
- ee) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:  
 „6. Anlagen, bei denen sich die Benutzer oder deren Träger auf dem Wasser befinden,“
3. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Absätze 1 bis 3 werden wie folgt gefasst:  
 „(1) Seilbahnen sind an ihrem Bestimmungsort errichtete, aus der Infrastruktur und Teilsystemen bestehende Gesamtsysteme, die zum Zweck der Beförderung von Personen oder Gütern entworfen, gebaut, zusammengesetzt und in Betrieb genommen wurden und bei denen die Beförderung durch entlang der Trasse verlaufende Seile erfolgt. Seilbahnen sind insbesondere:
    1. Standseilbahnen, deren Fahrzeuge durch ein oder mehrere Seile auf einer Fahrbahn gezogen werden, die auf dem Boden aufliegen oder durch feste Bauwerke gestützt sein können,
    2. Seilschwebbahnen, deren Fahrzeuge von einem oder mehreren Seilen getragen und bewegt werden,
    3. Schlepplifte, bei denen die Fahrgäste mit geeigneter Ausrüstung entlang einer vorbereiteten Fahrbahn gezogen werden.
 (2) Die Betriebssicherheit einer Seilbahn ist gegeben, wenn die Seilbahn einschließlich ihrer Infrastruktur, die Teilsysteme sowie die Sicherheitsbauteile so geplant, gebaut und betrieben werden, dass die in Anhang II der Verordnung (EU) 2016/424 genannten Anforderungen erfüllt sind, die Empfehlungen eines im Sinne des Artikels 8 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2016/424 erstellten Sicherheitsberichts befolgt werden und eine Gefährdung von Gesundheit oder Sicherheit von Personen und Eigentum ausgeschlossen ist.  
 (3) Die für die Seilbahn verantwortliche Person im Sinne der Verordnung (EU) 2016/424 ist, wer den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 stellt.“
  - b) Absatz 4 wird aufgehoben.
  - c) Absatz 5 wird Absatz 4 und das Wort „Anlage“ wird durch das Wort „Seilbahn“ ersetzt.
  - d) Absatz 6 wird Absatz 5 und wie folgt gefasst:  
 „(5) Im Übrigen gelten die Begriffsbestimmungen der Verordnung (EU) 2016/424 entsprechend.“
  - e) Die Absätze 7 bis 10 werden aufgehoben.
4. Die §§ 3 bis 7 werden aufgehoben.
5. § 8 wird § 3 und wie folgt geändert:
  - a) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:  
 „(1) Seilbahnen im Sinne des § 1 sind entsprechend ihrer bestimmungsgemäßen Verwendung so zu errichten, zu erweitern, zu ändern, zu unterhalten und zu betreiben, dass die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit und Sicherheit von Personen und Eigentum nicht gefährdet werden.  
 (2) Der Bauherr oder die für die Seilbahn verantwortliche Person führt gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU) 2016/424

eine Sicherheitsanalyse für die geplante Seilbahn durch oder lässt diese durchführen. Auf Grund der Sicherheitsanalyse wird ein Sicherheitsbericht im Sinne des Artikels 8 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2016/424 erstellt.

Der Bericht enthält:

1. ein Verzeichnis der Risiken und Gefahrensituationen,
2. die geplanten Maßnahmen zur Behebung etwaiger Risiken und Gefahren sowie
3. die Liste der Sicherheitsbauteile und der Teilsysteme.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird das Wort „Bahnen“ durch das Wort „Seilbahnen“ und die Angabe „§ 1“ durch die Angabe „Absatzes 1“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „Von“ die Wörter „den allgemein“ eingefügt.

6. § 9 wird § 4 und wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „wesentliche“ gestrichen und nach dem Wort „Änderungen“ werden die Wörter „von Seilbahnen“ durch die Wörter „, die sich auf die Betriebssicherheit der Seilbahn auswirken können,“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. die für die Seilbahn verantwortliche Person zuverlässig ist,“

bbb) In Nummer 4 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

ccc) In Nummer 5 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.

ddd) Folgende Nummer 6 wird angefügt:

„6. die für die Seilbahn verantwortliche Person der Genehmigungsbehörde die in Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/424 benannten Unterlagen vorlegt.“

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die nach Absatz 1 Nummer 2 für die Seilbahn verantwortliche Person gilt als zuverlässig, wenn davon ausgegangen werden kann, dass sie die Geschäfte unter Beachtung der für die Seilbahn geltenden Vorschriften führen wird sowie die Allgemeinheit beim Betrieb einer Seilbahn vor Schäden und Gefahren bewahrt. Die für die Seilbahn verantwortliche Person gilt insbesondere in folgenden Fällen nicht als zuverlässig:

1. bei einer rechtskräftigen Verurteilung wegen eines Verbrechens oder bei wiederholter rechtskräftiger Verurteilung wegen eines Vergehens oder
2. bei von den zuständigen Gerichten und Behörden rechts- oder bestandskräftig festgestellten schweren oder wiederholten Verstößen gegen:
  - a) arbeits- oder sozialrechtliche Pflichten einschließlich der Pflichten aus dem Arbeitsschutzrecht,
  - b) im Interesse der Verkehrs- und Betriebssicherheit erlassene Vorschriften oder Vorschriften dieses Gesetzes,
  - c) sich aus unternehmerischer Tätigkeit ergebende steuerrechtliche oder zollrechtliche Pflichten oder
  - d) umweltschützende Vorschriften.“

c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 3 und 4.

7. § 10 wird § 5 und wie folgt geändert:

a) In Nummer 4 wird das Wort „Bahnbetriebs“ durch das Wort „Seilbahnbetriebs“, die Angabe „§ 19 Abs.“ durch die An-

gabe „§ 14 Absatz“ und das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.

b) In Nummer 5 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

c) Folgende Nummern 6 und 7 werden angefügt:

„6. die im Sicherheitsbericht genannten Voraussetzungen nicht eingehalten werden oder

7. die für die Seilbahn verantwortliche Person unzuverlässig ist.“

8. § 11 wird § 6 und wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 6

Planfeststellung und vorläufige Anordnung“.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden das Wort „Anlagen“ durch das Wort „Seilbahnen“ und die Wörter „EG-Seilbahnrichtlinie“ durch die Wörter „Verordnung (EU) 2016/424“ ersetzt und das Wort „grundlegenden“ wird gestrichen.

bb) In Satz 3 wird das Wort „können“ durch das Wort „sind“ ersetzt und die Wörter „aufgenommen werden“ werden durch das Wort „aufzunehmen“ ersetzt.

cc) Satz 4 wird aufgehoben.

dd) In dem bisherigen Satz 5 werden die Wörter „ist die Umweltverträglichkeit zu prüfen“ durch die Wörter „sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu prüfen und zu berücksichtigen“ ersetzt.

ee) Folgender Satz wird angefügt:

„Für das Planfeststellungsverfahren gelten die §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung nach Maßgabe dieses Gesetzes.“

c) Die Absätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„(2) Ist das Planfeststellungsverfahren eingeleitet, kann die Planfeststellungsbehörde nach Anhörung der betroffenen Gemeinden eine vorläufige Anordnung erlassen, in der vorbereitende Maßnahmen oder Teilmaßnahmen zum Bau oder zur Änderung festgesetzt werden, wenn

1. es sich um reversible Maßnahmen handelt,
2. an dem vorzeitigen Beginn ein öffentliches Interesse besteht,
3. mit einer Entscheidung zugunsten des Trägers des Vorhabens gerechnet werden kann und
4. die nach § 74 Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes zu berücksichtigenden Interessen gewahrt werden.

In der vorläufigen Anordnung sind die Auflagen zur Sicherung dieser Interessen und der Umfang der vorläufig zulässigen Maßnahmen festzulegen. Sie ist den anliegenden Gemeinden sowie den Beteiligten zuzustellen oder öffentlich bekannt zu machen. Sie ersetzt nicht die Planfeststellung. Soweit die vorbereitenden Maßnahmen oder Teilmaßnahmen zum Bau oder zur Änderung durch die Planfeststellung für unzulässig erklärt sind, ordnet die Planfeststellungsbehörde gegenüber dem Träger des Vorhabens an, den früheren Zustand wiederherzustellen. Dies gilt auch, wenn der Antrag auf Planfeststellung zurückgenommen wurde. Der Betroffene ist durch den Vorhabenträger zu entschädigen, soweit die Wiederherstellung des früheren Zustands nicht möglich oder mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden oder ein Schaden eingetreten ist, der durch die Wiederherstellung des früheren Zustands nicht ausgeglichen wird. Rechtsbehelfe

gegen die vorläufige Anordnung haben keine aufschiebende Wirkung; ein Vorverfahren findet nicht statt.

(3) Für das Anhörungsverfahren gilt § 73 des Verwaltungsverfahrensgesetzes mit folgenden Maßgaben:

1. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung im Sinne des § 73 Absatz 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und des § 18 Absatz 1 Satz 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung verzichten. Findet keine Erörterung statt, so soll die Anhörungsbehörde ihre Stellungnahme innerhalb von sechs Wochen nach Ablauf der Einwendungsfrist abgeben und zusammen mit den sonstigen in § 73 Absatz 9 des Verwaltungsverfahrensgesetzes aufgeführten Unterlagen der Planfeststellungsbehörde zuleiten.
  2. Soll ein ausgelegter Plan geändert werden, so kann im Regelfall von der Erörterung im Sinne des § 73 Absatz 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und des § 18 Absatz 1 Satz 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung abgesehen werden.“
- d) In Absatz 4 Satz 1 werden am Satzanfang die Wörter „Die Absätze 2 und 3 sowie“ gestrichen.
- e) Folgende Absätze 5 bis 7 werden angefügt:

„(5) Abweichend von § 74 Absatz 6 Satz 1 Nummer 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes kann für ein Vorhaben, für das nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, an Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden. Absatz 3 Nummer 1 Satz 1 gilt entsprechend. Im Übrigen findet das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung mit Ausnahme des § 21 Absatz 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung Anwendung.

(6) Vor Erhebung einer verwaltungsgerichtlichen Klage gegen einen Planfeststellungsbeschluss oder gegen eine Plangenehmigung für den Bau oder die Änderung von Seilbahnen bedarf es keiner Nachprüfung in einem Vorverfahren. Die Anfechtungsklage gegen einen Planfeststellungsbeschluss oder eine Plangenehmigung für den Bau oder die Änderung von Seilbahnen hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen einen Planfeststellungsbeschluss oder eine Plangenehmigung nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung gestellt und begründet werden. Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planfeststellungsbeschluss oder die Plangenehmigung Beschwerde einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung innerhalb einer Frist von einem Monat stellen. Die Frist beginnt in dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

(7) Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, sind nur zuzulassen, wenn der Kläger die Verspätung genügend entschuldigt. Der Entschuldigungsgrund ist auf Verlangen des Gerichts glaubhaft zu machen. Satz 2 gilt nicht, wenn es mit geringem Aufwand möglich

ist, den Sachverhalt auch ohne Mitwirkung des Klägers zu ermitteln. Die Frist nach Satz 1 kann durch den Vorsitzenden oder den Berichterstatter auf Antrag verlängert werden, wenn der Kläger in dem Verfahren, in dem die angefochtene Entscheidung ergangen ist, keine Möglichkeit der Beteiligung hatte. § 6 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 2017 (BGBl. I S. 3290), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung ist nicht anzuwenden.“

9. § 12 wird § 7 und das Wort „Anlagen“ wird durch das Wort „Seilbahnen“ ersetzt.
10. § 13 wird § 8 und in Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „Seil-schwebe- und Standseilbahnen“ durch das Wort „Seilbahnen“ ersetzt.
11. § 14 wird § 9 und wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 wird das Wort „Abnahme“ durch das Wort „Inbetriebnahme“ und das Wort „Anlage“ durch das Wort „Seilbahn“ ersetzt.
  - b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
 

„(3) Die Sicherheitsanalyse nach § 3 Absatz 2, die EU-Konformitätserklärungen nach Artikel 19 der Verordnung (EU) 2016/424 und die zugehörigen technischen Unterlagen der Sicherheitsbauteile und Teilsysteme nach Anhang I der Verordnung (EU) 2016/424 sind durch den Bauherrn oder seinen Bevollmächtigten der Aufsichtsbehörde vorzulegen sowie in Kopie bei der Seilbahn aufzubewahren. Diese Unterlagen sind von der Aufsichtsbehörde und vom Betreiber der Seilbahn für die Dauer des Betriebs der Seilbahn aufzubewahren.“
  - c) In Absatz 6 werden die Wörter „der Anlagen“ gestrichen und nach der Angabe „Absätze 2“ wird das Wort „und“ durch das Wort „bis“ ersetzt.
12. § 15 wird § 10.
13. § 16 wird § 11 und wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Anlage“ durch das Wort „Seilbahn“ ersetzt.
  - b) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Aufsichtbehörde“ durch das Wort „Aufsichtsbehörde“ ersetzt.
  - c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird das Wort „Anlagen“ durch das Wort „Seilbahnen“ ersetzt.
    - bb) In Satz 2 wird die Angabe „Artikel 28 Abs. 2“ durch die Angabe „Artikel 28 Absatz 2“ ersetzt.
  - d) In Absatz 6 wird die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
14. § 17 wird § 12 und wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 wird das Wort „Anlage“ durch das Wort „Seilbahn“ und das Wort „EG-Seilbahnrichtlinie“ durch die Angabe „Verordnung (EU) 2016/424“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „dem Stand der Technik“ durch die Wörter „den allgemein anerkannten Regeln der Technik“ ersetzt, das Wort „neuesten“ gestrichen und nach dem Wort „Stand“ die Wörter „der allgemein anerkannten Regeln der Technik“ eingefügt.
  - c) In Absatz 3 werden die Wörter „hinzu zu ziehen“ durch das Wort „hinzuzuziehen“ ersetzt.
15. § 18 wird § 13 und wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Anlage“ durch das Wort „Seilbahn“ und das Wort „EG-Seilbahnrichtlinie“ durch die Angabe „Verordnung (EU) 2016/424“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „dem Betreiber der Anlage“ durch die Wörter „an die für die Seilbahn verantwortliche Person“ ersetzt.

16. § 19 wird § 14 und wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Aufsichtsbehörde hat darüber zu wachen, dass die Vorschriften dieses Gesetzes eingehalten und auferlegte Verpflichtungen erfüllt werden. Sie hat von dem Einzelnen und dem Gemeinwesen Gefahren abzuwenden, die vom Betrieb von Seilbahnen im Sinne des § 1 ausgehen und durch die die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit und Sicherheit von Personen und Eigentum, gefährdet wird, und vom Betrieb dieser Seilbahnen ausgehende Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu beseitigen, soweit es im öffentlichen Interesse geboten ist.“

b) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Anlage“ durch das Wort „Seilbahn“ ersetzt.

c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Aufsichtsbehörde kann bei Seilbahnen, deren Infrastruktur, Sicherheitsbauteile oder Teilsysteme nicht mehr den grundlegenden Anforderungen des Anhangs II der Verordnung (EU) 2016/424 entsprechen, eine Sicherheitsanalyse nach Artikel 8 der Verordnung (EU) 2016/424 verlangen.“

17. § 20 wird § 15 und in Absatz 2 wird das Wort „Anlage“ durch das Wort „Seilbahn“ ersetzt.

18. § 21 wird § 16 und wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 werden die Wörter „Erkenntnissen der Technik“ durch die Wörter „technischen Entwicklungen“ ersetzt.

b) In Nummer 2 wird das Wort „Bahn“ durch das Wort „Seilbahn“ und die Angabe „§ 9 Abs.“ durch die Angabe „§ 4 Absatz“ ersetzt.

c) Nummer 3 wird aufgehoben.

d) Nummer 4 wird Nummer 3 und das Wort „Bahnen“ wird durch das Wort „Seilbahnen“ ersetzt.

e) Nummer 5 wird Nummer 4 und es werden das Wort „Anlagen“ durch das Wort „Seilbahnen“ und die Wörter „des Betriebs der Bahnen“ durch die Wörter „deren Betrieb“ ersetzt.

f) Nummer 6 wird Nummer 5 und das Komma am Ende wird durch einen Punkt ersetzt.

g) Die Nummern 7 bis 9 werden aufgehoben.

19. § 22 wird § 17 und in Absatz 1 wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 9“ durch die Angabe „§ 4“ und das Wort „Bahnbetriebs“ durch das Wort „Seilbahnbetriebs“ ersetzt.

b) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 11“ durch die Angabe „§ 6“ ersetzt.

c) In Nummer 3 wird die Angabe „§ 13“ durch die Angabe „§ 8“ ersetzt.

d) In Nummer 4 wird die Angabe „§ 14 Abs.“ durch die Angabe „§ 9 Absatz“ ersetzt.

e) In Nummer 5 wird jeweils die Angabe „§ 16 Abs.“ durch die Angabe „§ 11 Absatz“ ersetzt.

f) In Nummer 6 wird die Angabe „§ 19 Abs.“ durch die Angabe „§ 14 Absatz“ ersetzt.

g) In Nummer 7 wird die Angabe „§ 21“ durch die Angabe „§ 16“ ersetzt.

20. § 23 wird § 18 und wie folgt gefasst:

#### „§ 18 Übergangsbestimmungen

(1) Teilsysteme und Sicherheitsbauteile von Seilbahnen, die vor dem 21. April 2018 in Verkehr gebracht wurden, bedürfen keiner Genehmigung nach § 4.

(2) Seilbahnen, die vor dem 21. April 2018 errichtet wurden, müssen weiterhin die Anforderungen der Richtlinie 2000/9/EG erfüllen.“

21. § 24 wird § 19.

### **Artikel 2 Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 6. April 2021

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin  
Ralf W i e l a n d

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister  
Michael M ü l l e r

**Verordnung**  
**über die Festsetzung des Bebauungsplans I-218-1**  
**im Bezirk Mitte, Ortsteil Mitte**

Vom 30. März 2021

Auf Grund des § 10 Absatz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist, in Verbindung mit § 9 Absatz 3, § 8 Absatz 1 und mit § 11 Absatz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 807) geändert worden ist, verordnet die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen:

§ 1

Der Bebauungsplan I-218-1 vom 17. Juli 2019 mit Deckblatt vom 10. Januar 2020 für eine östliche Teilfläche des Petriplatzes sowie eine Teilfläche der Gertraudenstraße im Bezirk Mitte, Ortsteil Mitte, wird festgesetzt. Er ändert teilweise den durch Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans I-218 im Bezirk Mitte, Ortsteil Mitte, vom 30. November 2016 (GVBl. S. 874) festgesetzten Bebauungsplan.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplans kann bei der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen, Abteilung Städtebau und Projekte, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplans können bei der für die Stadtplanung zuständigen Abteilung des Bezirksamtes kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuchs) und
  2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 44 Absatz 4 des Baugesetzbuchs)
- wird hingewiesen.

§ 4

- (1) Es wird darauf hingewiesen, dass unbeachtlich werden
1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
  3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
  4. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Verkündung dieser Verordnung schriftlich gegenüber der für die verbindliche Bauleitplanung zuständigen Senatsverwaltung unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a des Baugesetzbuchs beachtlich sind. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist werden die in Satz 1 Nummer 1 bis 3 und Satz 2 genannten Verletzungen oder Fehler gemäß § 215 Absatz 1 des Baugesetzbuchs und die in Satz 1 Nummer 4 genannte Verletzung gemäß § 32 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 30. März 2021

Senatsverwaltung  
für Stadtentwicklung und Wohnen  
Sebastian S c h e e l



## Bekanntmachung

Die von der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie am 11. April 2021 erlassene Achte Verordnung zur Änderung der Schul-Hygiene-Covid-19-Verordnung, die gemäß § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Verkündung von Gesetzen und Rechtsverordnungen vom 29. Januar 1953 (GVBl. S. 106), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Januar 2021 (GVBl. S. 75) geändert worden ist, am 11. April 2021 im Internet auf der Homepage der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie unter <https://www.berlin.de/sen/bildung/schule/rechtsvorschriften> verkündet worden und nach ihrem Artikel 2 am 11. April 2021 in Kraft getreten ist, wird hiermit bekanntgemacht.

Berlin, den 11. April 2021

Sandra S c h e e r e s  
Senatsverwaltung für Bildung,  
Jugend und Familie

## Achte Verordnung zur Änderung der Schul-Hygiene-Covid-19-Verordnung

Vom 11. April 2021

Auf Grund des § 2 Satz 1 des Berliner COVID-19-Parlamentsbeteiligungsgesetzes vom 1. Februar 2021 (GVBl. S. 102) und § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 und § 28a Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. März 2021 (BGBl. I S. 370) geändert worden ist, in Verbindung mit § 25 Absatz 1 und 2 sowie § 13 Absatz 4 Satz 2 der Zweiten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 4. März 2021 (GVBl. S. 198), die zuletzt durch Verordnung vom 1. April 2021, die nach § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Verkündung von Gesetzen und Rechtsverordnungen vom 29. Januar 1953 (GVBl. S. 106), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Januar 2021 (GVBl. S. 75) geändert worden ist, verkündet und mit Datum vom 7. April 2021 nachträglich im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin (GVBl. S. 356) bekannt gemacht worden ist, verordnet die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung:

### Artikel 1

Die Schul-Hygiene-Covid-19-Verordnung vom 24. November 2020 (GVBl. S. 894), die zuletzt durch Verordnung vom 10. März 2021 (GVBl. S. 224, 296) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
    - a) In Satz 1 werden die Wörter „Artikel 35 des Gesetzes vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 807)“ durch die Wörter „Gesetz vom 4. März 2021 (GVBl. S. 256)“ ersetzt.
    - b) In Satz 3 wird das Wort „SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung“ durch die Wörter „Zweiten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung“ ersetzt.
  2. § 4 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - a) Nummer 3 wird wie folgt geändert:
      - aa) In Satz 1 werden die Wörter „§ 13 Absatz 6 der SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung“ durch die Wörter „§ 13 Absatz 7 der Zweiten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung“ ersetzt.
      - bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:
 

„Die Notbetreuung wird ergänzend zu dem Präsenzunterricht angeboten, wobei die Zeit des Präsenzunterrichts in den Umfang der täglichen Höchstbetreuungszeit mit einberechnet wird.“
    - b) Die Nummer 4 wird wie folgt gefasst:
 

„4. Den Schülerinnen und Schülern aller Schularten ab einschließlich Jahrgangsstufe 10 aufsteigend wird nach Maßgabe des Alternativszenarios gemäß den Vorgaben
- des Handlungsrahmens für das Schuljahr 2020/2021 ein Präsenzunterricht in festen Lerngruppen in halbierte Größe angeboten. Die Teilnahme am Präsenzunterricht ist für die betroffenen Schülerinnen und Schüler freiwillig. Die Entscheidung über die freiwillige Teilnahme treffen bei Minderjährigen die Erziehungsberechtigten, sonst die volljährigen Schülerinnen und Schüler selbst. Die Sätze 1 bis 3 finden ab dem 19. April 2021 auch auf die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 7 bis 9 Anwendung.“
- c) Nummer 5 wird aufgehoben.
  - d) Die Nummern 6 bis 11 werden die Nummern 5 bis 10.
3. In § 5 wird die Angabe „12. April 2021“ durch die Angabe „7. Mai 2021“ ersetzt.
  4. In § 3 Absatz 1 Satz 4 sowie in Anlage 1 Teil A Abschnitt I Nummer 5 in den Positionen „Stufe grün“ und „Stufe gelb“, Abschnitt VII Nummer 7 in den Positionen „Stufe grün“ und „Stufe gelb“, Teil B Abschnitt I Nummer 5 in den Positionen „Stufe grün“ und „Stufe gelb“, Abschnitt VII Nummer 8 in den Positionen „Stufe grün“ und „Stufe gelb“, Teil C Abschnitt I Nummer 5 in den Positionen „Stufe grün“ und „Stufe gelb“, Abschnitt VII Nummer 7 in den Positionen „Stufe grün“ und „Stufe gelb“ wird jeweils das Wort „SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung“ durch die Wörter „Zweiten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung“ ersetzt.
  5. In Anlage 1 Teil A Abschnitt II Nummer 1 letzter Satz, Teil B Abschnitt II Nummer 1 letzter Satz, Teil C Abschnitt II Nummer 1 letzter Satz werden jeweils die Wörter „3 der SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung“ durch die Wörter „4 der Zweiten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung“ ersetzt.
  6. In Anlage 1 Teil C Abschnitt V Nummer 2 in den Positionen „Stufe grün“, „Stufe gelb“, „Stufe orange“ und „Stufe rot“ werden jeweils die Wörter „jeweils aktuellen SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung basiert“ durch die Wörter „Zweiten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung beruht“ ersetzt.

### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 11. April 2021 in Kraft.

Berlin, den 11. April 2021

Sandra Scheeres  
Senatsverwaltung für Bildung,  
Jugend und Familie



